

Elisabeth Erb

An das  
Amtsgericht München  
Pacellistr. 5  
80333 München

München, 14. Dezember 2006

Hiermit beantrage ich den laut §22 Personenstandsgesetz (PStG) mir gegebenen Vornamen Elisabeth um den Vornamen Sebastian zu ergänzen.

Da ich mich nicht *nur* dem weiblichen Geschlecht, *sondern auch* dem männlichen Geschlecht\* zugehörig fühle.  
Ebensowenig fühle ich mich *weder eindeutig* dem weiblichen *noch* dem männlichen Geschlecht zugehörig.

Laut Grundgesetzbuch (GGB) Art. 2:

- (1) *Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*
- (2) *Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

steht es mir zu neben meiner Existenz als Frau ebenso als Mann zu leben.  
Somit steht es mir zu, mein Geschlecht\* als Mann sowie als Frau zu leben. Somit steht es mir zu mein Geschlecht als Mann und Frau zu leben. Somit steht es mir zu mein Geschlecht als Mann und Frau gleichzeitig zu leben.

\*Da der Begriff des Geschlechts in keinem mir bekannten Gesetzestext juristisch definiert wird und nicht eindeutig auf biologischen Zuordnungen von Geschlechtsmerkmalen basiert, (aber diese biologische Zuordnung und Kategorisierung in Mann oder Frau impliziert), möchte ich auf wissenschaftliche Untersuchungen verweisen, die zum einen Geschlecht als nicht eindeutig

1) im biologischen Sinne

2) im psychologischen Sinne

bestätigt fanden, zum anderen eine Trennung von biologischem und soziologischen Sinne evozieren: Biologisches Geschlecht und "Gender".

Die Festlegung meines *biologischen* Geschlechts in Ausweisdokumenten als weiblich und nicht männlich entspricht der Wahrheit.

Die Äußerung meines *sozialen* Geschlechts in Form von Vornamen nicht.

Mein soziales Geschlecht lebe ich als Elisabeth sowie als Sebastian.

Ich bin im biologischen Sinne weiblich und in der Summe meine soziokulturellen Erscheinung lebe ich mein Geschlecht als Spektrum aus der Vereinigungsmenge der diese beiden Pole erzeugenden Faktoren.

Die Änderung meines Namens in Elisabeth Sebastian widerspricht somit nicht der Polariät des juristischen Verständnisses von Geschlecht.

Da es real praktiziert temporär im Bereich dazwischen stattfindet.

Eine Abweichung des Geschlechts vom biologischen Geschlecht und somit die Trennbarkeit wird juristisch in § 1(2) Transgendergesetz TrGG definiert:

Auf den Eintrag eines Geschlechtes in der Geburtsurkunde ist in diesen Fällen zu verzichten oder auf Antrag der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter intersexuell oder zwitterig einzutragen. Diese Vorschrift gilt auch in den Fällen, in denen eine Abweichung vom biologischen Geschlecht erst später festgestellt wird.

ebenso:

Transgendergesetz (TrGG) § 1 Zweiter Abschnitt  
*Änderung der Vornamen bei abweichender Geschlechtsidentität*

*§ 6 Voraussetzungen.*

*(1) Die Vornamen einer Person, die sich auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht zugehörig empfindet und ihren Vorstellungen entsprechend leben will, sind auf Antrag zu ändern, (...)*

Ich sehe die Möglichkeit zur Ergänzung meines Vornamens gegeben, da:

ich mich seit mehr als 10 Jahren dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühle.

(Es gilt der laut PStG mir gegebene Vorname Elisabeth.)

*Ebenso* fühle mich gleichzeitig seit mehr als 10 Jahren dem anderen Geschlecht zugehörig und seit mindestens zehn Jahren stehe ich unter dem Zwang meinen Vorstellungen entsprechend leben zu müssen.

Somit gilt laut

Transsexuellengesetz (TSG) § 1 Voraussetzungen

*(1) Die Vornamen einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet und seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang steht, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben, sind auf ihren Antrag vom Gericht zu ändern (...)*

Aus: Bundesverfassungsgericht - 2 BvR 1833/95:

*1. Art. 1 Abs 1 GG schützt die Würde des Menschen in der Individualität, in der er sich selbst begreift. Dieser Verfassungsgrundwert gewährleistet zugleich in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG die Freiheit des Individuums, sich seinen Fähigkeiten und Kräften entsprechend zu entfalten. Aus der Achtung der Menschenwürde und dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit folgt das Gebot, den Personenstand des Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution zugehört (vgl. BVerfGE 49, 286 ). Die Frage, welchem Geschlecht sich ein Mensch zugehörig empfindet, betrifft dabei seinen Sexualbereich, den das GG als Teil der Privatsphäre unter den verfassungsrechtlichen Schutz der Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gestellt hat (vgl. BVerfGE 47, 46 ; 60, 123 ; 88, 87 ). Jedermann kann daher von den staatlichen Organen die Achtung dieses Bereichs verlangen. Das schließt die Pflicht ein, die individuelle Entscheidung eines Menschen über seine Geschlechtszugehörigkeit zu respektieren ...*

Meine geschlechtliche Identifikation als Mann\* (die laut Transsexuellengesetz (TSG) eine Namensänderung bedingt), ist in meinen Ausweisdokumenten als ebenso eindeutig aufzunehmen wie meine geschlechtliche Identifikation als Frau (mit dem mir laut § 22 PStG gegebene Vornamen Elisabeth)

\* im Sinne von Geschlecht als Vereinigungsmenge des biologischen und sozialen Aspektes

Grundgesetzbuch (GGB) § 19:

- 1. Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.*
- 2. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.*

Die Ergänzung des Vornamens ist Anwendung des Transsexuellengesetzes (TSG), da das TSG *nicht ausschließt* sich *gleichzeitig* dem eigentlichen Geschlecht zugehörig zu fühlen. Da die Gleichzeitigkeit von Gesetzen in vielen Fällen gegeben ist, solange sie sich nicht widersprechen, sehe ich eine Rechtsgrundlage in meiner Sache für gegeben.

Sie widerspricht ebenso keinem Gesetz und keiner Gesetzgrundlage.

Ebensowenig stört die verfassungsmässige Ordnung, solange gilt:

Grundgesetzbuch (GGB) § 19:

1. *Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.*
2. *Männer und Frauen sind gleichberechtigt.*

und

Grundgesetzbuch (GGB) § 2:

- (1) *Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmässige Ordnung oder das Sittengesetz verstösst.*
- (2) *Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.*

Nach §22 Personenstandsgesetz (PStG - Nachträgliche Anzahl der Vornamen) halte ich die Möglichkeit meinen Vornamen Elisabeth durch den Vornamen Sebastian zu ergänzen für gegeben, da ich zum Zeitpunkt meiner Geburt nicht erklärungsfähig war. Bei positiver Entscheidung bitte ich nach § 47 das Gericht das zuständige Geburtsstandesamt zu informieren.

Da ich selbst mittellos bin, bitte ich, mir die Unterlagen für Prozesskostenhilfe zuzuschicken.

Da möglicherweise das Gericht aufgrund geltender Gesetze, die im Widerspruch zum GGB stehen, nicht entscheiden kann, beantrage ich für den Fall, dass das Gericht meiner Namensänderung nicht zustimmt bzw. wegen Verweigerung der Prozesskostenhilfe wegen Aussichtslosigkeit mir die rechtlichen Wege verbauen würde, das Verfahren entsprechend §100 GGB dem Verfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

---

gezeichnet: Elisabeth Erb

Anlagen: Lebenslauf und Erläuterung zu den folgenden Anlagen:

Kindheit: M 1 - 5 (Fotos)  
W 1 - 5 (Fotos)

Pubertät I 1 (Video)

Aktuell: M 6 - 22 Aktuell (Fotos)  
W 6 - 22 Aktuell (Fotos)

Kleidung M 23 - 37  
W 23 - 35



Anlage M 26 - 29









Anlage M 34 - 36



Anlepe W 22 - 25





Anlage W 30 - 31





Anlage W 32 - 35